



SFW SEMINAR

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Kapitalerhöhungen, Zuschüsse und Sanierungen anhand von praktischen Fallbeispielen



14. September 2018

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und Partnerin VISCHER AG

● Agenda (1/3)

I. Eigenkapitalbeschaffung

a) Fallbeispiele

1. Fallbeispiel Kapitalerhöhung in bar
2. Fallbeispiel Kapitalerhöhung mit Agio
3. Fallbeispiel Sacheinlage-Kapitalerhöhung
4. Fallbeispiel Zuschuss in bar
5. Fallbeispiel Sachzuschuss
6. Fallbeispiel Grossmutter-Zuschuss

b) Systematik

1. Definition und Formen
2. Kapitalerhöhung
3. Zuschuss

● Agenda (2/3)

I. Eigenkapitalbeschaffung

c) Das Wichtigste in Kürze

II. Sanierungen

a) Steuerfolgen auf Ebene der Gesellschaft

1. Gewinnsteuer
2. Emissionsabgabe
3. Verrechnungssteuer

b) Fallbeispiele

1. Fallbeispiel Forderungsverzicht
2. Fallbeispiel offene Sanierung
3. Fallbeispiel stille Sanierung



Agenda (3/3)

II. Sanierungen

- c) Sanierungsfusion im Speziellen
 - 1. Zivilrechtliche Voraussetzungen
 - 2. Fallbeispiel Schwesterfusion

II. Sanierung

- d) Das Wichtigste in Kürze

III. Das Wichtigste



I. Eigenkapitalbeschaffung

a) Fallbeispiele



I. Eigenkapitalbeschaffung

1. Fallbeispiel Kapitalerhöhung in bar

– Sachverhalt

Die inländische Bau AG weist ein Aktienkapital von CHF 500'000 auf. Nun sollen zusätzliche Mittel von CHF 500'000 beschafft werden. Dafür wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt.

- Ist auf der Kapitalerhöhung Emissionsabgabe geschuldet?
- Fallen Gewinnsteuern an?



I. Eigenkapitalbeschaffung

1. Fallbeispiel Kapitalerhöhung in bar

– Lösung

- Die Bau AG schuldet keine Emissionsabgabe, da die Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 500'000 gerade noch in der Freigrenze von CHF 1 Mio. liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. h StG).
- Da es sich um eine Kapitaleinlage handelt, fallen keine Gewinnsteuern an (Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG).



I. Eigenkapitalbeschaffung

1. Fallbeispiel Kapitalerhöhung in bar

– Sachverhalt Fortsetzung

Die Bau AG weist nun Aktienkapital von CHF 1 Mio. auf und will weitere Mittel von CHF 1 Mio. beschaffen. Dafür wird eine zusätzliche Kapitalerhöhung im entsprechenden Betrag durchgeführt.

- Ist auf der Kapitalerhöhung Emissionsabgabe geschuldet?



I. Eigenkapitalbeschaffung

1. Fallbeispiel Kapitalerhöhung in bar

– Lösung

- Ja, da die Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 1 Mio. die Freigrenze überschreitet (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG).
- Die Bau AG schuldet eine Emissionsabgabe von CHF 10'000 (1 % von CHF 1'000'000). Diese ist innert 30 Tagen nach Quartalsablauf mit Formular 3 zu melden und abzurechnen.
- ESTV meldet sich nicht. Bei verspäteter Zahlung 5 % Verzugszins ohne vorgängige Mahnung.

I. Eigenkapitalbeschaffung

2. Fallbeispiel Kapitalerhöhung mit Agio

– Sachverhalt

Die Zement AG hat ein Aktienkapital von CHF 500'000. Es sollen zusätzliche Mittel von CHF 1 Mio. beschafft werden. Dafür wird eine Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 500'000 durchgeführt, wobei 100'000 neue Aktien zum Nennwert von je CHF 5 ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag je Aktie entspricht CHF 10, es wird also ein Agio von CHF 5 pro Aktie einbezahlt. Die Kosten belaufen sich auf CHF 5'000.

- Ist auf der Kapitalerhöhung Emissionsabgabe geschuldet? Wenn ja, wie viel?
- Was ist sonst noch vorzukehren?

I. Eigenkapitalbeschaffung

2. Fallbeispiel Kapitalerhöhung mit Agio

– Lösung

- Ja, da Freigrenze gesamthaft überschritten wird (je Kapitalerhöhung + Agio i.H.v. CHF 500'000; vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG).
- Die Bau AG schuldet grundsätzlich Emissionsabgabe von CHF 5'000 (1 % von 500'000).
- Die Emissionsspesen und -abgaben können aber abgezogen werden von Berechnungsgrundlage (Art. 8 Abs. 1 lit. a StG) da es sich um eine Überpari-Emission handelt.
- Die Abgabe beträgt CHF 4'901 $[(500'000 - 5'000) * 100 / 101]$, davon 1%.

- - I. Eigenkapitalbeschaffung
 2. Fallbeispiel Kapitalerhöhung mit Agio

- **Lösung**

- Zu melden auf Formular 4 (Zuschüsse). Ausserdem liegen Kapitaleinlagen vor: auf separates Konto zu buchen und innert 30 Tagen nach GV auf Formular 170 zu melden.
- Kapitaleinlagen können später ohne Verrechnungs- und Einkommenssteuerfolgen ausgeschüttet werden.

●

I. Eigenkapitalbeschaffung

3. Fallbeispiel Sacheinlage-Kapitalerhöhung

– Sachverhalt

Die Innovation AG weist ein Aktienkapital von CHF 500'000 auf. Nun will der Hauptaktionär ein Patent einbringen. Man geht von einem Wert von CHF 700'000 aus. Dessen Wert soll in der Bilanz ersichtlich sein.

- Ist die Einbringung eines Patents zur Liberierung möglich?
- Falls ja, ist auf der Kapitalerhöhung Emissionsabgabe geschuldet?
- Was ist sonst noch vorzukehren?
- Kann das Patent auch zu einem tieferen Wert eingebracht werden? Was hat das für Folgen?

I. Eigenkapitalbeschaffung

3. Fallbeispiel Sacheinlage-Kapitalerhöhung

– Lösung

- Einbringung Patent zur Liberierung ist möglich.
- Auf CHF 200'000 sind Emissionsabgaben zu entrichten, wenn Aktienkapitalerhöhung CHF 2'000, wenn Zuschuss CHF 7'000.
- Nötige Unterlagen: Sacheinlagevertrag, Prüfungsbericht (Wert Patent) durch besonders befähigten Revisors sowie alle für eine Kapitalerhöhung relevanten Unterlagen (vgl. Art. 46 HRegV).
- Einbringung zu einem tieferen Wert ist möglich → stille Reserven. Für Emissionsabgabe ist aber immer der Verkehrswert massgebend. Die Differenz stellt keine Kapitaleinlagereserve dar, da dafür ein Ausweis in der Bilanz nötig wäre. Gewinnsteuerfolgen bei Realisierung!



I. Eigenkapitalbeschaffung

4. Fallbeispiel Zuschuss in bar

– Sachverhalt

Die Geschwind GmbH weist ein Aktienkapital von CHF 500'000 auf. Nun werden zusätzliche Mittel von CHF 500'000 benötigt. Da das Geld rasch gebraucht wird, macht der Aktionär eine à-fonds-perdu Zahlung in Form einer Überweisung von seinem Privat- auf das Geschäftskonto der Gesellschaft.

- Ist ein solcher Zuschuss ohne Weiteres möglich?
- Ist auf dem Zuschuss Emissionsabgabe geschuldet?
- Was ist sonst vorzukehren?



I. Eigenkapitalbeschaffung

4. Fallbeispiel Zuschuss in bar

– Lösung

- Zivilrechtlich ist ein Zuschuss formlos möglich. Aus Dokumentations- und Beweisgründen bietet sich ein einfacher Vertrag an.
- Emissionsabgaben sind geschuldet, da die Freigrenze gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. h StG mangels Entgeltlichkeit des Zuschusses nicht gilt.
- Die Geschwind GmbH schuldet eine Emissionsabgabe von CHF 5'000 (1 % von 500'000).
- Es handelt sich um eine Kapitaleinlage, die gesondert auszuweisen und zu melden ist (F 170).



I. Eigenkapitalbeschaffung

5. Fallbeispiel Sachzuschuss

– Sachverhalt

Die Museumsgenossenschaft weist ein Kapital von CHF 500'000 auf. Nun will ihr ein Genossenschaftler ein Bild zukommen lassen. Der Wert ist unbekannt.

- Wie sieht das steuerlich aus?



I. Eigenkapitalbeschaffung

5. Fallbeispiel Sachzuschuss

– Lösung

- Vorab ist zu klären, ob es sich um einen Zuschuss (in der Eigenschaft als Genossenschafter) oder um eine Schenkung handelt.
- Falls es ein Zuschuss ist, ist der Wert festzulegen und es sind darauf Emissionsabgaben zu entrichten, da mangels Entgeltlichkeit keine Freigrenze anwendbar ist. Dies unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Zuschuss handelsrechtlich verbucht wird, das heisst, auch bei verdeckten Kapitaleinlagen.

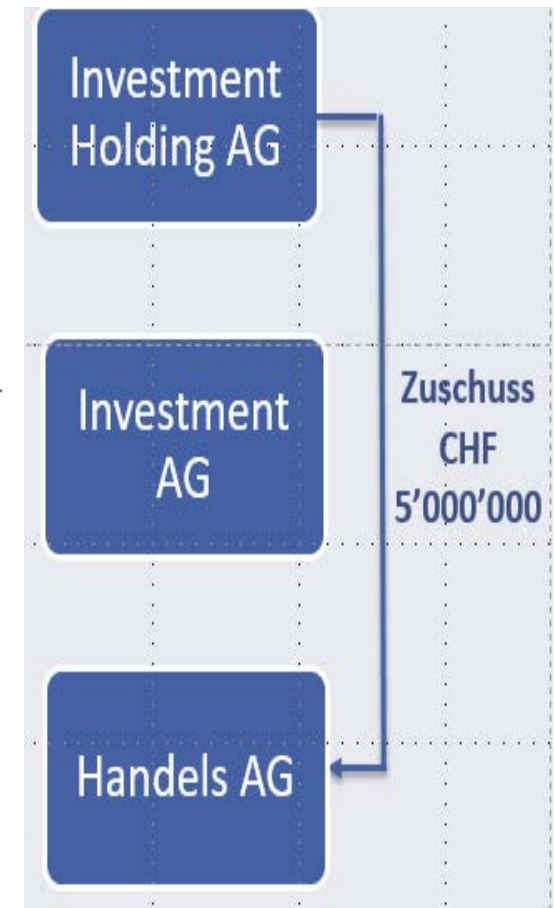
I. Eigenkapitalbeschaffung

6. Fallbeispiel Grossmutter-Zuschuss

– Sachverhalt

Die Investment Holding AG hält sämtliche Aktien an der Investment AG, welche wiederum sämtliche Aktien an der Handels AG hält. Da die Investment AG ein umfangreiches Investitionsprojekt in eine IT Plattform plant, zahlt die Investment Holding AG der Handels AG einen Betrag von CHF 5 Mio. Bei allen drei Gesellschaften handelt es sich um inländische Unternehmen.

- Ist auf dem Zuschuss Emissionsabgabe geschuldet?



I. Eigenkapitalbeschaffung

6. Fallbeispiel Grossmutter-Zuschuss

– Lösung

- Nein, da kein emissionsrechtlicher Vorgang i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a StG vorliegt.
- Emissionsabgabe ist lediglich dann geschuldet, wenn Mittel **direkten** vom Anteilsinhaber kommen. Vorliegend erfolgt die Zahlung aber nicht von der Mutter-, sondern von der Grossmuttergesellschaft.
- Es besteht Möglichkeit der Optimierung. Grenze: Steuerumgehung. Wenn also für den Zuschuss extra eine Schweizer Muttergesellschaft gegründet wird, ohne dass sie weitere Aufgaben wahrnimmt, besteht das Risiko, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Emissionsabgabe einfordern wird. Ebenso, wenn Handels AG Geld unmittelbar wieder ausschüttet.



I. Eigenkapitalbeschaffung

b) Systematik



I. Eigenkapitalbeschaffung

1. Definition und Formen

– Instrumente zur Beschaffung von Eigenkapital

- Kapitaleinlagen = Erhöhung des **Eigenkapitals** durch Leistungen von Gesellschaftern in ihrer Eigenschaft als **Beteiligte**.
- Kapitaleinlagen dienen dazu, das Unternehmen mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.
- Arten:
 - Kapitalerhöhung (in bar oder als Sacheinlage)
 - Einlagen in Form von Aufgeldern, d.h. durch Zahlung eines Agios im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung
 - Einlagen à fonds perdu, d.h. durch einen Zuschuss in die Reserven
 - Offen oder verdeckt



I. Eigenkapitalbeschaffung

2. Kapitalerhöhung (1/4)

– Steuerfolgen

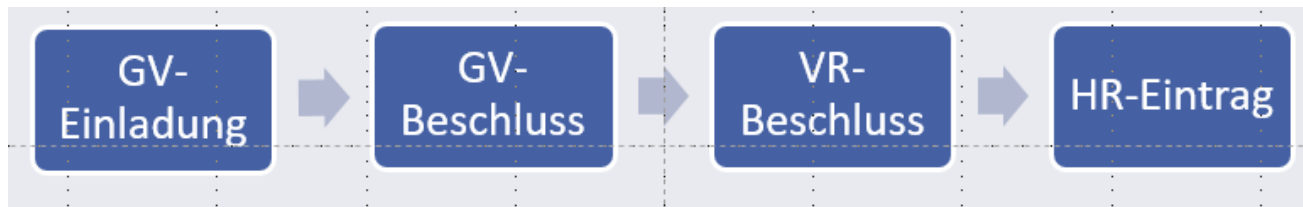
- Kapitalerhöhung = Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft Geld oder Sacheinlagen.
- Arten:
 - Ordentliche Kapitalerhöhung → Art. 650 OR
 - Genehmigte Kapitalerhöhung (nur bei AG) → Art. 651 f. OR
 - Bedingte Kapitalerhöhung (nur bei AG) → Art. 653 ff. OR
- Sacheinlagen sind (maximal) zum Verkehrswert zu bilanzieren.

I. Eigenkapitalbeschaffung

2. Kapitalerhöhung (3/4)

– Formalisierter Prozess

- Ablauf Kapitalerhöhung:



- Einladung mindestens 20 Tage vor GV
- Bewertung durch Revisor bei Sacheinlagen
- Notar erforderlich
- Kosten

● I. Eigenkapitalbeschaffung

2. Kapitalerhöhung (4/4)

– Auswirkungen auf die Bilanz und Handelsregisterauszug

Aktiven		Passiven	
UV	FK	Zusätzl. flüssige Mittel	FK
AV	AK	Restliches UV	AK
	Reserven	AV	Zusätzliches AK
			Reserven

- Erhöhung ist aus Handelsregister für alle ersichtlich



I. Eigenkapitalbeschaffung

3. Zuschuss (1/3)

– Übersicht und Steuerfolgen

- Zuschuss = Zahlungen von Gesellschaftern an Gesellschaft ohne entsprechende Gegenleistung, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital erhöht wird (Art. 5 Abs. 2 lit. a StG). Keine Freigrenze!
- Zuschüsse führen nicht zu einem steuerbaren Ertrag und sind damit steuerneutral (Art. 60 lit. a DBG).
- Rückzahlungen von Zuschüssen unterliegen weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer, vgl. Art. 20 Abs. 3 DBG, Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG, sofern sie offen und korrekt als Kapitaleinlagen verbucht und gemeldet worden sind.



I. Eigenkapitalbeschaffung

3. Zuschuss (2/3)

– Kein formalisierter Prozess

- Einfache, rasche Abwicklung:
 - Zuschussvertrag zwischen Kapitalgeber und Gesellschaft
 - Genehmigung durch VR oder GV (umstritten, ob notwendig)
- Vor allem sinnvoll bei Alleinaktionären bzw. im Konzern. Bei mehreren Beteiligten ist sicherzustellen, dass alle Zuschüsse entsprechend ihrer Quote leisten, andernfalls liegt Begünstigung vor (Schenkung?).

- I. Eigenkapitalbeschaffung
3. Zuschuss (3/3)

– Auswirkungen auf die Bilanz

Aktiven		Passiven	
UV		FK	
AV		AK	
		Reserven	

Aktiven		Passiven	
Zusätzl. flüssige Mittel		FK	
Restliches UV		AK	
AV		Zusätzl. Reserven	
		Reserven	



I. Eigenkapitalbeschaffung

c) Das Wichtigste in Kürze

I. Eigenkapitalbeschaffung

Das Wichtigste in Kürze (1/2)

Kapitalerhöhung	Zuschuss
Steuern / Kosten	
<ul style="list-style-type: none"> • 1 % Emissionsabgabe mit Freigrenze • Notariatskosten • Keine direkten Steuern 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 % Emissionsabgabe ohne Freigrenze • Ohne Notariatskosten • Keine direkten Steuern
Zeitbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> • Eher lang da GV nötig 	<ul style="list-style-type: none"> • Rasch umsetzbar
Formvorschriften	
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Beurkundung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Zuschussvertrag
Rückzahlung	
<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Steuerfolgen; • GV nötig 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Steuerfolgen • Rasch möglich



I. Eigenkapitalbeschaffung

Das Wichtigste in Kürze (2/2)

Kapitalerhöhung	Zuschuss
Eignung	
<ul style="list-style-type: none">• Bei komplexerem Aktionariat• Wenn Aussenwirkung und Beständigkeit wichtig (Handelsregister und Bilanz)• Wenn nicht zeitkritisch	<ul style="list-style-type: none">• Bei Alleinaktionariat / Konzernverhältnis• Wenn Kapital bereits über CHF 1 Mio.• Wenn Aussenwirkung weniger entscheidend• Wenn Geschwindigkeit relevant

●

II. Sanierungen

1. Gewinnsteuern

– Gewinnsteuern

- **Steuerbare** Sanierungsleistungen/**echter** Sanierungsertrag:
 - Leistungen von unabhängigen Dritten
 - Forderungsverzichte von Gesellschaftern/nahestehenden Personen, sofern diese dem Drittvergleich standhalten
 - Reduzieren Verlustvortrag, aber Art. 67 Abs. 2 DBG
- **Gewinnsteuerneutrale** Sanierungserträge/**unechter** Sanierungsertrag:
 - Formelle Kapitalerhöhungen
 - À-fonds-perdu-Leistungen der Gesellschafter
 - Sanierungsleistungen wie Forderungsverzichte von nahestehenden Personen (welche dem Drittvergleich nicht standhalten; Sachverhalte wo verdecktes Eigenkapital vorliegt)
 - Keine Reduktion Verlustvortrag

II. Sanierungen

2. Emissionsabgabe (1/2)

– Emissionsabgabe

- Grundsätzlich besteht bei Zuführung von Eigenkapital durch Gesellschafter immer Emissionsabgabepflicht
- Form des Zuflusses (Gründung / Kapitalerhöhung / à-fonds-perdu Zahlung / Darlehensverzicht) ist irrelevant
- Ausnahmetatbestände sind in Art. 6 StG geregelt:
 - **Allgemeiner Freibetrag:** Art. 6 Abs. 1 lit. h StG (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 lit. abis StG)
 - Freibetrag von CHF 10 Mio. bei **offenen und stillen Sanierungen**, bei kompletter/teilweiser **Verlustbeseitigung** (Art. 6 Abs. 1 lit. k StG)
 - Beteiligungsrechte für Auffanggesellschaften



II. Sanierungen

2. Emissionsabgabe (2/2)

– Emissionsabgabe

- Bei Beträgen über CHF 10 Mio. ist gegebenenfalls der Erlass der Emissionsabgabe in Härtefällen gem. Art. 12 StG möglich → strengere Voraussetzungen und Gesuch nötig



II. Sanierungen

3. Verrechnungssteuer

– Verrechnungssteuer

- Grundsätzlich nicht relevant bei Sanierungen, da Leistungen in Gesellschaft fließen und nicht umgekehrt.
- Aber geschuldet insbes. in den folgenden Fällen:
 - Wenn bei einer Sanierung **nahestehende Dritte** involviert werden und Leistung dem Drittvergleich nicht standhält (z.B. Forderungserlasse von Schwestergesellschaften oder Sanierungsfusionen von Schwestergesellschaften)
 - Ausgabe von **Gratisnennwert** nach einem sanierungsbedingtem Kapitalschnitt (aber ggf. Erlass möglich, vgl. Art. 18 VStG)



II. Sanierungen

b) Fallbeispiele

●

II. Sanierungen

1. Fallbeispiel Forderungsverzicht (1/3)

– Sachverhalt

Herr Braun ist Alleinaktionär der Investment AG und hat dieser ein Darlehen im Betrag von CHF 15 Mio. gewährt, welches zu 3.5 % verzinslich ist. Wegen schlechtem Geschäftsgang der Investment AG verzichtet Herr Braun zwei Jahre später auf sein Darlehen zugunsten der Investment AG sowie auf die aufgelaufenen Zinsen.

- Wie beurteilt sich die steuerliche Situation?

II. Sanierungen

1. Fallbeispiel Forderungsverzicht (2/3)

– Lösung

- Forderungsverzicht unter Einschluss der kapitalisierten Zinsen ist ein unentgeltlicher Kapitalzufluss, d.h. **Emissionsabgabe** ist geschuldet (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG und Kreisschreiben Nr. 32, Ziff. 4.1.3.).
- Aber: Art. 6 Abs. 1 lit. k StG ist anwendbar. Falls bereits ausgeschöpft ist – ev. Art. 12 StG (Erlassgesuch). Beides möglich, wenn Verluste ausgebucht werden – damit werden aber Kapitaleinlagen vernichtet. Entscheid Gesellschaft: Emissionsabgabe entrichten (Verluste und Kapitaleinlagen bleiben bestehen) oder Kapitaleinlagen vernichten.

●

II. Sanierungen

1. Fallbeispiel Forderungsverzicht (3/3)

– Lösung

- Forderungsverzichte durch Gesellschafter sind grundsätzlich gewinnsteuerpflichtig. Ausnahme: Forderung wurde zu Zeitpunkt gewährt, wo es kein anderer mehr gemacht hätte oder Gesellschaft verfügte über verdecktes Eigenkapital im Zeitpunkt des Erlasses (Kreisschreiben Nr. 32 Ziff. 4.1.1.1.).
- PS: Falls z.B. für gewisse Zeit (nur) vereinbart wird, dass keine Zinsen anfallen und zu entrichten sind: praxisgemäss wird darauf keine Emissionsabgabe erhoben.

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel offene Sanierung (1/5)

– Sachverhalt

Der Geschäftsgang der Kauf AG ist seit Jahren schlecht. Die letzte Bilanz (Zahlen in CHF und Tausend) zeigt sich wie folgt:

Flüssige Mittel	2'000	20'000	Kreditoren
Debitoren	3'000	15'000	Darlehen Aktionär
Warenvorräte	10'000	11'000	Darlehen Bank
Mobiliar	8'000	10'000	Aktienkapital
Liegenschaften	25'000	-8'000	Verlustvortrag
Total	48'000	48'000	Total

Zwecks Sanierung der Investment AG wird beschlossen, das Kapital von CHF 10 Mio. um CHF 8 Mio. auf CHF 2 Mio. herabzusetzen und anschliessend eine Kapitalerhöhung von CHF 8 Mio. vorzunehmen (Harmonika).

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel offene Sanierung (2/5)

– Sachverhalt

Die Bilanz (Zahlen in CHF und in Tausend) präsentiert sich nach dieser Kapitalmassnahme wie folgt:

Flüssige Mittel	10'000	20'000	Kreditoren
Debitoren	3'000	15'000	Darlehen Aktionär
Warenvorräte	10'000	11'000	Darlehen Bank
Mobilien	8'000	10'000	Aktienkapital
Liegenschaften	25'000		
Total	56'000	56'000	Total

Die Kauf AG stellt für die Emissionsabgabe von CHF 80'000 (1 % von CHF 8 Mio.) ein Erlassgesuch mit der Begründung, es liege eine Sanierung im Sinne von Art. 12 StG vor, da der Sanierungsbetrag von CHF 10 Mio. bereits früher verbraucht wurde.

- Wird das Gesuch gutgeheissen?

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel offene Sanierung (3/5)

– Lösung

- Art. 12 StG: eine Stundung oder ein Erlass ist bei der offenen oder stillen Sanierung möglich, sofern die Erhebung der EA eine offenbare Härte bedeuten würde.
- Erlass wird z.B. verweigert, wenn:
 1. die Sanierungsbedürftigkeit der Gesellschaft auf das Fehlen hinreichender eigener Mittel zurückzuführen war; oder
 2. die Gesellschaft über offene oder stille Reserven verfügt, die die vorhandenen Verluste decken oder wenn
 3. die Sanierungsbedürftigkeit der Gesellschaft auf die Vornahme verdeckter Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist.



II. Sanierungen

2. Fallbeispiel offene Sanierung (4/5)

– Lösung

- **In casu: Annahme** Punkt 2 und 3 sind ausgeschlossen.
- Es bleibt zu prüfen, ob die Kauf AG ursprünglich über genügend Eigenkapital verfügte
 - Bei der Prüfung der Unterkapitalisierung stützt sich die ESTV auf das KS Nr. 6 «Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» vom 6. Juni 1997 (vgl. nächste Seite):

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel offene Sanierung (5/5)

– Lösung

Aktiven	EK-Unterlegung	Bilanzwert	Notwendiges EK
Flüssige Mittel	0 %	2'000	0
Debitoren	15 %	3'000	450
Warenvorräte	15 %	10'000	1'500
Mobiliar	50 %	8'000	4'000
Liegenschaften	30 %	25'000	7'500
Total		48'000	13'450

- Normalerweise sind die letzten drei Jahre vor Sanierung massgebend.
- Vorliegend verfügt(e) die Kauf AG basierend auf den vorliegenden Zahlen nicht über genügend Eigenkapital, weshalb ein Erlass ausgeschlossen ist, obwohl Verluste verrechnet und das Eigenkapital wieder hergestellt wird.



II. Sanierungen

3. Fallbeispiel stille Sanierung (1/4)

– Sachverhalt

Die Mutter AG erbringt Management-Leistungen an die Tochter AG im Umfang von CHF 1 Mio. Am Ende des Geschäftsjahres stellt sich die Eigenkapitalsituation der Tochtergesellschaft wie folgt dar:

100'000	Aktienkapital
0	Reserven
- 700'000	Verlustvortrag

Aus diesem Grund verzichtet die Mutter AG per Bilanzstichtag auf ihre Forderung von CHF 1 Mio.

- Was sind die steuerlichen Folgen für die Gesellschaft?



II. Sanierungen

3. Fallbeispiel stille Sanierung (2/4)

– Sachverhalt

Nach dem Verzicht sieht das Eigenkapital der Tochter AG wie folgt aus:

100'000	Aktienkapital
300'000	Reserven
0	Verlustvortrag

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel stille Sanierung (3/4)

– Lösung

- Forderungsverzicht von CHF 1 Mio. stellt einen Zuschuss im Sinne von Art. 5. Abs. 2 Bst. a StG dar und ist abgabepflichtig. Die Freigrenze ist nicht anwendbar.
- Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. k StG sind ... bei stillen Sanierungen Zuschüsse von Gesellschaftern von der Abgabe ausgenommen, wenn:
 - bestehende Verluste beseitigt werden
 - die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft CHF 10 Mio. nicht übersteigen.



II. Sanierungen

2. Fallbeispiel stille Sanierung (4/4)

– Lösung

- Beide Voraussetzungen sind erfüllt, damit ist die Emissionsabgabe nur auf CHF 300'000 geschuldet – in dieser Höhe werden keine Verluste ausgebucht, dafür entstehen Kapitaleinlagereserven.
- Es handelt sich wohl um unechten Sanierungsertrag (keine Gewinnsteuer).



II. Sanierungen

c) Sanierungen im Speziellen

II. Sanierungen

1. Zivilrechtliche Voraussetzungen

– Art. 6 FusG (Gesetzeswortlaut); Zivilrechtliche Voraussetzung einer Sanierungsfusion

- ¹ Eine Gesellschaft, deren Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und deren gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder **überschuldet** ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, **wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.** ...
- ² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt eine **Bestätigung** einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten einreichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.



II. Sanierungen

2. Fallbeispiel Schwesterfusion (1/3)

– Sachverhalt

Zwei zum selben Konzern gehörende Schwestergesellschaften der Superior Holding AG fusionieren miteinander. Die Schwester Excellent AG ist überschuldet. Mit der Fusion soll ein Insolvenzverfahren vermieden werden, ohne dass von den Aktionären der Muttergesellschaft neue Mittel in den Konzern eingeschossen werden müssen.

- Was gilt es für die beteiligten Gesellschaften aus steuerlicher Sicht zu beachten?

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel Schwesterfusion (2/3)

– Lösung

- Vorab ist zu prüfen, ob die Fusion zivilrechtlich möglich ist (Übernehmende muss über ausreichend Reserven verfügen).
- Falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich steuerlich grundsätzlich um einen **steuerneutralen** Vorgang. Dies gilt für die Gewinnsteuer und für die Emissionsabgabe (Art. 61 DBG und 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).
- Verlustvorträge können weiter verwendet werden, sofern keine Steuerumgehung vorliegt.
- Falls keine Steuerumgehung, können Verlustvorträge übernommen werden.

II. Sanierungen

2. Fallbeispiel Schwesterfusion (3/3)

– Lösung

- **Aber:** Auf den untergehenden Reserven (ohne Reserven aus Kapitaleinlagen) ist **Verrechnungssteuer** geschuldet. Begründung: Sanierung erfolgt nur aufgrund und im Interesse der gemeinsamen Muttergesellschaft (verdeckte Gewinnausschüttung). Welche Gesellschaft übernimmt bzw. übernommen wird, ist nicht erheblich.
- Meldeverfahren im Konzern sollte anwendbar sein.
- PS: Vorsicht, wenn Aktionär eine natürliche Person ist: kein Meldeverfahren und Einkommenssteuerfolgen!
- Vergleichbare Steuerfolgen bei Forderungserlassen durch Schwester- oder Tochtergesellschaften



II. Sanierungen

d) Das Wichtigste in Kürze

II. Sanierungen

d) Das Wichtigste in Kürze (1/3)

- **Kreisschreiben Nr. 32 beachten**
- **Direkte Bundessteuer:**
 - Steuerbare Sanierungsleistungen:
 - Leistungen von unabhängigen Dritten
 - Forderungsverzichte von Gesellschaftern/nahestehenden Personen sofern sie dem Drittvergleich standhalten
- **Steuerfreie Sanierungsleistungen:**
 - formelle Kapitalerhöhungen
 - à-fonds-perdu-Leistungen der Gesellschafter (nicht aber Forderungsverzichte)
 - Sanierungsleistungen von Beteiligten oder Nahestehenden welche dem Drittvergleich *nicht* standhalten



II. Sanierungen

d) Das Wichtigste in Kürze (2/3)

– **Emissionsabgabe:**

- Grundsätzlich geschuldet, aber Ausnahmen:
 - v.a. Art. 6 Abs. 1 lit. k StG,
 - Art. 6 Abs. 1 lit. j StG (Auffanggesellschaften) und
 - Art. 12 StG (Erlassgesuch)

– **Verrechnungssteuer und Mehrwertsteuer:**

- In der Regel nicht geschuldet



II. Sanierungen

d) Das Wichtigste in Kürze (3/3)

– **Besonderheit Sanierungsfusion (vorliegend beschränkt auf Schwesterfusion)**

- Aufgrund Ausnahmetatbestand keine Gewinnsteuern, Verlustvorträge fortführbar, sofern keine Steuerumgehung
- Aufgrund Ausnahmetatbestand keine Emissionsabgabe
- Verrechnungssteuern im Umfang der untergehenden Verluste, eventuell Anwendbarkeit Meldeverfahren
- Vorsicht, wenn Schwestergesellschaften von natürlicher Person gehalten werden.



III. Das Wichtigste



III. Das Wichtigste (1/4)

- Weder Kapitalerhöhungen noch Zuschüsse führen zu einem steuerbaren Ertrag.
- Kapitalerhöhungen und Zuschüsse unterliegen der Emissionsabgabe (1 %); (nur!) für Kapitalerhöhungen besteht eine Freigrenze von CHF 1 Mio.
- Massgebend für die Emissionsabgabe ist der Verkehrswert, unabhängig vom Ausweis in der Bilanz



III. Das Wichtigste (2/4)

- Kapitalerhöhungen unterstehen einem formalisierten und teureren Prozess. Zuschüsse können einfach abgewickelt werden.
- Rückzahlungen von Kapital und Zuschüssen unterliegen weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer, wenn sie korrekt verbucht sind.

III. Das Wichtigste (3/4)

- Sanierungsleistungen führen zu Steuerfolgen bei der:
 - Gewinnsteuer, sofern es sich Leistungen von Dritten und Forderungsverzichte von Gesellschaftern/nahestehenden Personen handelt, die dem Drittvergleich standhalten (Stichwort Zeitpunkt Darlehen / verdecktes Eigenkapital).
 - Emissionsabgabe, sofern nicht Art. 6 Abs. 1 lit. k oder j oder Art. 12 StG geltend gemacht werden können. Diese setzen eine Verlustausbuchung voraus und zerstören allfällige Kapitaleinlagen.
 - Verrechnungssteuer nur dann, wenn nahestehende Personen Leistungen erbringen, die Drittvergleich nicht standhalten.
 - Sanierungsleistungen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig und führen nicht zu Vorsteuerkürzungen.

III. Das Wichtigste (4/4)

- Sanierungsfusion (beschränkt auf Schwesterfusion):
 - Direkte Bundessteuer: Nicht geschuldet aufgrund Umstrukturierungstatbestand. Grundsätzlich Fortführung Verlustvorträge möglich (ausser Steuerumgehung).
 - Emissionsabgabe: Nicht geschuldet aufgrund Umstrukturierungstatbestand.
 - Verrechnungssteuer: Auf untergehenden Reserven (ausser Kapitaleilagereserven) geschuldet.



Herzlichen
Dank.

Zürich

Schützengasse 1
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel

Aeschenvorstadt 4
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10